
**soziales
beider
basel**

STATUTEN

vom 2. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	2
Art. 1 Name, Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3 Mitglieder.....	2
Art. 4 Aufnahme.....	2
Art. 5 Austritt.....	3
Art. 6 Ausschluss	3
III. Organisation	3
Art. 7 Organe	3
Art. 8 Mitgliederversammlung	3
a) Stellung und Aufgaben	3
b) Einberufung.....	4
c) Stimmrecht	4
d) Beschlüsse.....	4
e) Verfahren	4
Art. 9 Vorstand.....	4
a) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung.....	4
b) Aufgaben.....	5
c) Einberufung und Beschlussfassung.....	5
d) Geschäftsstelle.....	6
Art. 10 Revisionsstelle	6
Art. 11 Kommissionen.....	6
IV. Finanzen.....	6
Art. 12 Zusammensetzung der Einnahmen	6
Art. 13 Mitgliederbeiträge	6
Art. 14 Vermögensverteilung bei Auflösung des Vereins.....	7
Art. 15 Haftung.....	7
V. Allgemeine Bestimmungen.....	7
Art. 16 Unterschriftenregelung	7
Art. 17 Vereinsjahr	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 18 Inkrafttreten	7

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Organisation der Arbeitswelt Soziales beider Basel", nachstehend "OdA Soziales" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt für die Sozialberufe in den Kantonen Baselstadt und Baselland, nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dies beinhaltet unter anderem:

1. die Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe abzudecken,
2. die Qualität der Berufsbildung zu fördern,
3. die Durchführung der überbetrieblichen Kurse,
4. die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern,
5. Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrzunehmen,
6. die Interessen der ausbildenden Betriebe und der vertretenen Fachbereiche Kinderbetreuung, Menschen im Alter, Menschen mit Beeinträchtigung, Menschen im Alter gleichwertig zu sichern,
7. Ansprechorgan für kantonale Behörden, Organisationen und Berufsorgane zu sein.

Die OdA Soziales strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die im Sozialbereich (Fachbereiche Kinderbetreuung, Menschen im Alter, Menschen mit Beeinträchtigung) in den Kantonen Baselstadt und Baselland tätig sind und Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretungen (Verbände) repräsentieren bzw. selbst Arbeitgeber sind. Zusätzlich können andere juristische Personen Mitglieder werden, welche Zweck und Ziele der OdA Soziales unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

Gesuche um die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten, entscheidend ist das relative Mehr.

Art. 5 Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von drei Vierteln aller Stimmen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder sonstige Entschädigungen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. die Geschäftsstelle
5. die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

a) Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Statuten,
2. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA,
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der strategischen Zielsetzung für die Folgeperiode,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Revisionsstelle,
7. Stellungnahme zu Anträgen aus der Mitgliedschaft,
8. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird einberufen:

1. auf Beschluss des Vorstands,
2. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen,
3. auf dem Postweg falls zweidrittel Mehrheit der Mitglieder einverstanden sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.

c) Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.

d) Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Unterliegt ein Fachbereich in einer für ihn entscheidenden Frage mit allen ihm zustehenden Stimmen, so hat er das Recht, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen. Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen.

e) Verfahren

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt, nach Behandlung eines eingereichten Wiedererwägungsantrages, derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin stimmt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

a) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von mindestens 4 Mitgliedern aus den Fachbereichen Kinderbetreuung, Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen im Alter. Die Mitglieder oder der Vorstand können weitere Personen, die dem Vereinszweck dienlich sind, zur Wahl vorschlagen und wählen.
- Der Vorstand wird aus Vertretungen von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen zusammengesetzt.
- Die Vorstandsmitglieder werden ad personam gewählt.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Absetzung ist durch relatives Mehr durch die Mitgliederversammlung bei Kompetenzüberschreitung, wenn Vereinsvermögen für eigene Zwecke verwendet wird oder sich der Verein völlig neuorientiert, möglich.

b) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegen die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) strategische Leitung des Vereins,
- b) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der strategischen Zielsetzung für die Folgeperiode; zuhanden der Mitgliederversammlung,
- e) Erarbeitung und Festlegung des Budgets,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Einsetzung von Fachkommissionen und Experten,
- h) Aufsicht über die Fachkommissionen,
- i) Vorberatung von Anträgen der Mitgliedschaft zuhanden der Mitgliederversammlung,
- j) Festlegung der Entschädigungsregelungen,
- k) Einsitz in Gremien,
- l) Beschlussfassung über Personalbelange unter Berücksichtigung der Vorschläge seitens Geschäftsstelle.

c) Einberufung und Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn dies von mindestens einem Drittel des Vorstandes verlangt wird.
- Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz und leitet die Vorstandssitzung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.
- Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.
- Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

d) Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, welche die operativen Aufgaben des Vereins wahrnimmt. Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsstelle, der Anstellungsbedingungen sowie Erlass der Pflichtenhefte der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle fest. Für die Anstellung von neuem Personal oder einer Pensenerhöhung bedarf es die Mehrheit des Vorstandes. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 10 Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.
- Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

Art. 11 Kommissionen

Der Vorstand ist befugt, ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einzusetzen und regelt den Aufgabenumfang in speziellen Pflichtenheften.

IV. Finanzen

Art. 12 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Entgelten für Leistungen,
3. weiteren Beiträgen Dritter.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

- Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 500.- pro Jahr und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Beiträge werden bis Ende Januar des Jahres in Rechnung gestellt. Es erfolgt grundsätzlich keine Beitrags-Rückerstattung.

Art. 14 Vermögensverteilung bei Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.06.2021 in Basel genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

OdA Soziales beider Basel

Mahmut A. Leuthold
Präsident

Beatrice Breu
Vize-Präsidentin